

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/100/40

Dresden, 25. Juni 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/2381

Thema: Straftaten durch MITAs (Mehrfach Intensivtäter Asylbewerber) 1. Quartal 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Bei wie vielen polizeilich bekannt gewordenen Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße) im 1. Quartal 2020 waren MITAs als Tatverdächtige beteiligt? (Bitte aufschlüsseln nach Deliktgruppen; Landkreisen/Kreisfreien Städten und Beteiligung der MITAs (kumulativ)!)

Für den Tatzeitraum 1. Januar bis 31. März 2020 wurden im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) 1.080 Straftaten erfasst, bei denen mindestens ein Tatverdächtiger als MITA registriert ist.

In der Tabelle wurden die Schlüsselzahlen für die Straftatenobergruppen wie folgt verwendet:

0	Straftaten gegen das Leben
1	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
2	Rohheitsdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit
3	Diebstahl ohne erschwerende Umstände
4	Diebstahl unter erschwerenden Umständen
5	Vermögens- und Fälschungsdelikte
6	Sonstige Straftatbestände Strafgesetzbuch
7	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze
V	Verkehrsstraftaten

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Die Darstellung der Straftaten nach Landkreisen/Kreisfreien Städten sowie nach Deliktgruppen ist in der Tabelle ersichtlich:

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	0	1	2	3	4	5	6	7*	V
Bautzen	-	1	30	22	7	1	12	3	6
Chemnitz, Stadt	-	1	33	72	13	19	24	30	12
Dresden, Stadt	1	1	31	51	31	10	19	52	17
Erzgebirgskreis	-	1	7	4	1	1	11	6	2
Görlitz	-	1	8	2	4	-	3	5	-
Leipzig	-	1	7	1	3	3	23	6	4
Leipzig, Stadt	-	2	49	53	22	21	38	72	15
Meißen	-	-	13	8	2	2	2	-	-
Mittelsachsen	-	-	3	3	3	-	5	2	2
Nordsachsen	-	2	5	7	1	-	8	3	-
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	-	-	3	4	-	-	33	3	1
Vogtlandkreis	-	-	6	12	4	-	13	5	3
Zwickau	-	-	2	13	9	3	10	8	2
Gesamt	1	10	197	252	100	60	201	195	64

* ohne ausländerrechtliche Verstöße

Frage 2:

Wie viele Asylbewerber sind derzeit in Sachsen als Intensivstraftäter erfasst? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreis/Kreisfreier Stadt und Herkunftsland!)

Mit Stand vom 6. April 2020 sind im Freistaat Sachsen 1.278 Zuwanderer als MITA erfasst. Davon haben 1.098 Personen bereits den personenbezogenen Hinweis (PHW) „MITA“, 180 Personen erfüllen die Vergabekriterien, sind jedoch noch nicht mit dem PHW MITA gekennzeichnet.

Für die Einstufung als „MITA“ werden nicht ausschließlich Personen mit dem Aufenthaltsgrund „Asylbewerber“ betrachtet, sondern auch Personen mit dem Aufenthaltsgrund „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“, „Duldung“ oder „Unerlaubter Aufenthalt“ berücksichtigt.

Diese gliedern sich auf die Landkreise/Kreisfreien Städte (Aufenthaltsort) wie folgt auf:

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl der MITA
Bautzen	58
Chemnitz, Stadt	129
Dresden, Stadt	220
Erzgebirgskreis	42
Görlitz	43
Leipzig	99
Leipzig, Stadt	252

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl der MITA
Meißen	48
Mittelsachsen	55
Nordsachsen	62
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	38
Vogtlandkreis	46
Zwickau	59
derzeit außerhalb von Sachsen oder unbekannt	127

Die Staatsangehörigkeiten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Dabei ist zu beachten, dass in den polizeilichen Auskunftssystemen in Einzelfällen mehrere Staatsangehörigkeiten erfasst sind.

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	107
Ägypten	1
Albanien	9
Algerien	44
Algerien; Libyen	3
Angola	1
Armenien	1
Armenien; Georgien	1
Aserbaidshan	1
Äthiopien	2
Bosnien und Herzegowina	5
Cabo Verde	1
Cote d'Ivoire	1
Eritrea	8
Gambia	5
Georgien	182
Guinea	1
Guinea-Bissau	1
Indien	11
Irak	37
Irak, Österreich	1
Iran, Islamische Republik	35
Israel	1
Jordanien	5
Kamerun	4
Kasachstan	1
Kenia	1
Kosovo	14
Kosovo; Serbien	1
Lettland	1



Staatsangehörigkeit	Anzahl
Libanon	21
Libanon; Libyen	1
Libanon; Tunesien	1
Liberia	2
Libyen	156
Libyen; Marokko	1
Libyen; Syrien, Arabische Republik	1
Libyen; Tunesien	5
Litauen	1
Marokko	77
Moldau, Republik	1
Montenegro	1
Nigeria	3
Nordmazedonien	7
Pakistan	19
Russische Föderation	64
Serbien	8
Slowakei	1
Somalia	16
Spanien, Tunesien	1
Staatenlos	1
Syrien, Arabische Republik	141
Tschechien	2
Tunesien	220
Tunesien; Ungeklärt	1
Türkei	16
Ukraine	11
Ungeklärt	3
Usbekistan	1
Venezuela	2
Vereinigte Arabische Emirate	1
Vietnam	5
Zentralafrikanische Republik	1

Frage 3:

Wie viele in Sachsen registrierte MITAs sind derzeit inhaftiert? (Bitte aufschlüsseln nach zuständigem Gerichtsbezirk und Herkunftsland!)

Am 22. April 2020 befanden sich 235 MITA in Haft. Angaben zum zuständigen Gerichtsbezirk liegen in den polizeilichen Auskunftssystemen nicht vor. Die Staatsangehörigkeiten sind in der Tabelle dargestellt:

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	28
Ägypten	1
Albanien	1
Algerien	13
Armenien	1
Äthiopien	1
Eritrea	3
Georgien	16
Guinea-Bissau	1
Indien	2
Irak	13
Iran, Islamische Republik	8
Jordanien	1
Libanon	3
Libyen	39
Marokko	13
Nigeria	3
Nordmazedonien	2
Pakistan	5
Russische Föderation	12
Serbien	1
Somalia	4
Staatenlos	1
Syrien, Arabische Republik	21
Tschechien	1
Tunesien	35
Türkei	3
Ukraine	1
Venezuela	1
Vietnam	1

Frage 4:

Wie viele MITAs sind im laufenden Jahr freiwillig ausgereist oder abgeschoben worden? (Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland und Ausreisezielland!)

Für die Beantwortung der Frage wurden die ermittelten MITA mit den übersandten Listen „Zwangsweise Rückführungen der Landesdirektion Sachsen aus dem Freistaat Sachsen“ für den Zeitraum 30. Dezember 2019 bis zum 13. März 2020 abgeglichen.

In diesem Zeitraum wurden 22 tatverdächtige MITA zwangsweise rückgeführt.

Die Staatsangehörigkeit und das Ausreisezielland sind in der Tabelle aufgeführt:

Staatsangehörigkeit	Ausreisezielland	Anzahl MITA
Afghanistan	Afghanistan	1
Albanien	Albanien	1
Algerien	Algerien	1
Georgien	Georgien	11
Marokko	Marokko	2
Russische Föderation	Russische Föderation	1
Tunesien	Tunesien	4
Tunesien	Dänemark	1

Im Weiteren wird von einer Beantwortung abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

In den Statistiken der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) und der unteren Ausländerbehörden wird die MITA-Eigenschaft nicht erfasst. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten daher die in der ZAB vorliegenden Akten mit den rd. 1.300 MITA-Fällen händisch abgeglichen und ausgewertet werden. Es müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach der MITA-Eigenschaft gesucht bzw. hierzu jeweils im Einzelfall Anfragen an die Polizei gerichtet, auf die Beantwortung dieser Anfragen gewartet und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Akte ein Gesamtaufwand allein für die ZAB von durchschnittlich vier Stunden zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von etwa 5.200 Stunden. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind daher ca. 32 Mitarbeiter not-

wendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Im vorliegenden Fall wäre daher durch eine vollständige Beantwortung dieser Frage die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet.

Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der ZAB andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der Beantwortung abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöller